



Merkblatt Waldkindergärten und Waldspielgruppen



Quelle: Simone Frischknecht



Waldkindergärten und Waldspielgruppen

Das Spielen und Lernen im Wald sowie waldpädagogische Angebote tragen dazu bei, dass das Wald- und Umweltverständnis gestärkt wird. Das ist begrüssenswert. Für eine umweltverträgliche Ausgestaltung der Waldplätze für Kindergruppen und aufgrund der Waldgesetzgebung sind aber Absprachen und Bewilligungen notwendig.

Im Wald gilt das freie Betretungsrecht^[1]. Finden aber waldpädagogische Aktivitäten regelmässig am selben Ort statt, sollen Einrichtungen im Wald belassen (z.B. Materialkisten, Waldsofa, Regenblache, o.ä.) oder neue Infrastrukturanlagen errichtet werden (z.B. Feuerstelle, Zugangsweg), übersteigt diese Nutzung den ortsüblichen Umfang des freien Betretungsrechts. Da der Wald nicht der Öffentlichkeit gehört und kein Allgemeingut ist, sind für die entsprechenden Aktivitäten das Einverständnis des Waldeigentümers / der Waldeigentümerin und eine Bewilligung durch die Behörden erforderlich. Auch mit erteilter Bewilligung besteht aufgrund des öffentlichen Betretungsrechts des Waldes kein exklusives Nutzungsrecht für das betreffende Waldstück.

Die Suche nach einem geeigneten Standort

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort empfiehlt sich in einem ersten Schritt der Einbezug des lokalen Revierförsters, der Gemeinde und des Amts für Wald beider Basel. Eine Besichtigung des in Betracht gezogenen Standorts kann sinnvoll sein. In einem zweiten Schritt ist der Einbezug weiterer relevanter Akteure sinnvoll (z.B. WaldeigentümerIn, Jagdgesellschaft, kommunale Naturschutzorganisationen). Kriterien für die Standortsuche finden sich im Anhang 1.

Bewilligungsverfahren und Gesuchsinhalte

Bitte erkundigen Sie sich beim zuständigen Kreisforstingenieur des Amts für Wald beider Basel über das Bewilligungsverfahren. Er entscheidet, welches Verfahren Anwendung findet und wo das Gesuch einzureichen ist. Angaben zu den Mindestinhalten von Gesuchen finden Sie im Anhang 2 («Inhalte des Gesuchs»). Ab der Einreichung des vollständigen Gesuchs dauert das Bewilligungsverfahren rund 2 Monate. Allfällige Einsprachen können das Verfahren erheblich verzögern.

Im Anhang 3 («Ausgestaltung Waldkindergarten / Waldspielgruppe») finden Sie Angaben darüber, was grundsätzlich als bewilligungsfähig erachtet wird und was nicht.

Bei positiver Einzelfallprüfung des Gesuchs wird die Bewilligung für fünf Jahre mit Auflagen erteilt. Sofern die Auflagen der Bewilligung eingehalten werden und keine negativen Auswirkungen auf den Wald feststellbar sind, besteht die Möglichkeit, die Bewilligung zu verlängern. Werden die Auflagen nicht eingehalten, so kann die Bewilligung per sofort zurückgezogen werden.

Wechselt die Ansprechperson von Seiten Waldspielgruppe /-kindergarten, ist dies der Einwohnergemeinde zu melden. Zudem ist sicherzustellen, dass der Inhalt vom ursprünglichen Konzept und der laufenden Bewilligung weitergegeben werden. Fehlen die Unterlagen, muss sich die neue Person um die Bewilligung kümmern.

Grundsätzliches zu Waldbesuchen / Haftung

Waldbesuche bringen Grundsatzrisiken mit sich. Zecken können Krankheiten wie Borreliose und Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) übertragen. Pflanzen und Waldfrüchte können giftig oder mit dem Fuchsbandwurm kontaminiert sein. Natürlich abbrechende Äste und umstürzende Bäume können zu (schweren) Unfällen führen. Aufgrund von klimawandelbedingten Trockenschäden bei Bäumen nimmt dieses Risiko zu. Für Anbietende von Waldkindergärten / Waldspielgruppen kann dies Haftungsfolgen nach sich ziehen. Details finden Sie im Anhang 4.



Anhang 1: Grundsätze bei der Standortsuche

Idealerweise wird ein Standort gesucht der

- in einem Wald mit Vorrangfunktion Erholung gemäss [Waldentwicklungsplanung](#) liegt.
- in unmittelbarer Nähe bestehende Infrastrukturen (z.B. WC, offizielle Feuerstelle) aufweist
- mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist (Shuttle-Service in den Wald ist nicht zulässig).
- in der Nähe von bestehenden Waldhütten/anderen Unterständen liegt (z.B. für unerwarteten Wetterumbruch).

Nicht bewilligungsfähig sind Waldkindergärten und Waldspielgruppen

- in kommunalen oder kantonalen Naturschutzgebieten
- in ökologisch wertvollen Waldgebieten ohne Schutzstatus
- in Wildruhegebieten/Wildtierkorridoren
- in Jungwaldflächen
- in stark abgelegenen, bisher ungestörten Gebieten
- an Standorten, die ausschliesslich mit dem Auto aufgesucht werden können.
- auf trittempfindlichen Standorten (z.B. dauerhaft nasse Böden)
- in Wasserschutzzonen
- in Waldteilen mit hohem Totholzanteil (viele tote Bäume, dürre Äste, Altholzinseln, Naturwaldreservate)
- in unmittelbarer Nähe zu wichtigen, bestehenden jagdlichen Einrichtungen (z.B. Kirrungen, Kanzeln) .





Anhang 2: Inhalte des Gesuchs

Das Gesuch muss zwingend über folgende Punkte Auskunft geben:

- Betriebskonzept/Betriebsreglement
- Trägerschaft/Betreiber
- Erreichbarkeit des Standorts (öffentlicher Verkehr, Fussroute, Fahrrad)
- Aufzeigen von Schlechtwetterstandort (Baustellenwagen o.ä. sind nicht zulässig) (z.B. bei starkem Wind/Sturm/Gewitter/Regenperiode)
- Abfallentsorgung und sanitäre Anlagen (insb. Toilette)
- Massnahmen zur Vermeidung von Boden- und Waldschäden (Bodenverdichtung sowie Schäden an der Vegetation und Bäumen).
- Vorgesehene Infrastruktur (siehe auch Anhang 1)
- Nutzungszeiten (Uhr- und Jahreszeiten)
- Sicherheitskonzept
- Vertraglich geregelte Sicherheits- und Haftungsfragen, Abgeltung sowie Kostenübernahme für Instandhaltung und Sicherheitsmassnahmen.
- Schriftliches Einverständnis des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin
- Angaben darüber, wie die Themen Ökosystem Wald, nachhaltige Waldnutzung, Naturschutz, Wild und Wildtiermanagement für die Kinder aufbereitet und eingebettet werden.
- Vollständiger Rückbau bei Aufhebung
- Lageplan (1:5000 mit vorgesehener Infrastruktur) Karte kann unter <https://geoview.bl.ch/> gedruckt werden





Anhang 3: Ausgestaltung Waldkindergarten — Waldspielgruppe

Bei der Planung von Waldkindergärten / Waldspielgruppen ist folgendes zu beachten:

- Aktivitäten sind an das Tageslicht gebunden (keine Nachtaktivitäten)
- keine Veränderung am Waldbestand
- keine Beschädigung der Bäume, keine unbewilligten Baumfällungen (auch keine Jungbäume), keine Ausgrabung von Wurzeln und junger Bäume
- Waldboden möglichst naturbelassen, keine Bodenversiegelungen, keine Einschotterung mit Kies/ Schotter. In Absprache mit dem Revierförster ist punktuell eine geringe Menge unbehandelter Hackschnitzel denkbar.
- Keine Einrichtung fester Feuerstellen (Feuerstelle nur mit Lesesteinen) oder Nutzung bestehender offizieller Feuerstellen
- Keine fest installierte Toilette. Erdloch ohne Wände und Sitzfläche möglich oder Robidogsäckli, die wieder mitgenommen werden. Keine Feuchttücher verwenden. Kompotoi oder Toittoi bedürfen einer Bewilligung.
- Behördliche Anordnungen sind strikte einzuhalten (z.B. Feuerverbot bei Waldbrandgefahr), auf Holzschläge und Jagdanlässe ist Rücksicht zu nehmen.
- Keine Generatoren, Tonverstärker, Lichtenanlagen
- Waldsofa ausschliesslich aus unbehandelten Naturmaterialien
- Daueraufstellen von Dächern / Blachen nicht möglich. Ein Leitseil darf hängen bleiben, wenn der Baumstamm geschützt wird.
- Installationen: keine Beschädigung der Bäume, keine Schrauben, Nägel, Drähte oder ähnliches. Bei Abspannungen einen grossen Seildurchmesser bevorzugen. Seile u.ä. mindestens einmal jährlich lösen und versetzt montieren.
- Tische und Bänke: Mobil, müssen jeweils über Nacht entfernt werden
- Material/Spielkiste: bis max. 2 m2 Grundfläche (kein Materialwagen)
- Kinderhütten o.ä.: ausschliesslich Material aus dem angrenzenden Wald, kein Ausbau, Weidbauten möglich.
- Welches Holz wie genutzt werden darf (Feuerholz, zum Stecken schnitzen etc.), mit Grundeigentümer absprechen.



Anhang 4: Haftung

Die Haftungsfrage kann vom Amt für Wald beider Basel nicht abschliessend beurteilt werden, da das Amt nur für die Walderhaltung gemäss Waldgesetzgebung zuständig ist, nicht aber für privatrechtliche Fragen (Haftungsfrage). Dafür ist der Arbeitgeber zuständig. Im Zentrum einer Haftung der Lehrperson (bzw. auch ihrer Arbeitgeberin/Institution bei unselbständiger Tätigkeit) steht die vertragliche Obhutspflicht zu Gunsten der Kinder und Eltern. Aus dieser Obhutspflicht ergeben sich die konkreten Sorgfaltspflichten, namentlich gehört zur Prüfung des Waldgebietes ein regelmässiger Austausch mit dem Revierförster dazu. Auch dem Revierförster bzw. der Waldeigentümerin ist zu empfehlen, solche Beratungs- und Vertragsgespräche zu dokumentieren; in einem allfälligen Schadenfall kann so aufgezeigt werden, dass zumindest hinsichtlich Platzwahl das Zumutbare getan wurde. Im Übrigen sind entsprechende (Berufs-)Haftpflichtversicherungen dringend zu empfehlen.

[Gutachten von Marlies Stopper vom 23.3.2002](#), das auf die staatlichen Kindergärten im Kanton ZH und die entsprechende Staatshaftung eingeht: die konkreten Ausführungen zu Wegen, Waldgebiet, Betreuung, Beaufsichtigung, Begleitpersonen, Notfallorganisation inkl. Handy scheinen von allgemeiner Gültigkeit.

[Merkblatt «Wer ist für die Sicherheit von Waldbäumen verantwortlich?»](#)

Version 2022_01

Gesetze Verordnungen	CH	BL	BS
Waldgesetze Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991, Stand 1.1.2022 (921.0; WaG) Kantonales Waldgesetz BL vom 11.6.1998, Stand 1.1.2007 (570; kWaG) Waldgesetz Basel-Stadt vom 16.2.2000, Stand 1.7.2020 (911.60; WaG BS)	Art 14 1 [1]		